

Cui bono? Zur ordnungspolitischen Bedeutung der Pornographie*

Abstract

The development of the internet into a mass communication medium is accompanied by the phenomenon of the so-called internet-pornography. Some associate it with sexual pleasure and emancipation, others with harm and dangers. The article scrutinizes the traditional concept of criminal and regulatory prohibition in Germany. Does it really serve the protection of children and minors? A glance at the 250 years of history of pornography raises doubts regarding this assumption.

Résumé

Le développement de l'Internet comme moyen de communication grand public va de pair avec la diffusion pornographique par ce même moyen. Pour les uns il s'agit ici de plaisir et d'émancipation, pour les autres de souffrance et de danger. La contribution suivante s'attache au concept traditionnel de l'interdiction du point de vue pénal et du point de vue du maintien de l'ordre et de la sécurité publique. Le concept de l'interdiction est-il véritablement au service de la protection des enfants et adolescents? Un regard sur l'histoire de la pornographie au cours des 250 dernières années en laisse douter.

I. Einleitung

Die gesellschaftliche Diskussion über Sexualität hat Hochkonjunktur, und sie ist geprägt von einem Klima, das durch Polarisierung und einem mehr affektiv aufgeladenen Reagieren denn reflektiertem Urteilen geprägt ist.¹ Öffentliche Debatten und nicht selten ideologisch geführte Grabenkämpfe kreisen um Gender und Sexualität als

* Der Beitrag beruht auf Gedanken aus meinem Habilitationsvortrag vom 12. November 2014 an der Leipziger Universität, weiterer Forschung sowie Anregungen aus Gesprächen und konstruktiven Diskussionen in anderen Zusammenhängen.

1 Im Brennpunkt: Die „Sexualisierung der Gesellschaft“; vgl. etwa <https://www.domradio.de/hemen/bist%C3%BCmer/2016-06-28/bischof-hofmann-kritisiert-sexualisierung-der-gesellschaft> (17.9.2017); <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/lehrplan-hessen-beitrag-zu-sexualisierung-von-kindern-14448611-p3.html> (17.9.2017). Die wissenschaftliche Analyse des Begriffs *Sexualisierung* steht allerdings noch aus vgl. *Schumacher*, Die Sexualisierung der Gesellschaft. Die zunehmende Präsenz von Sexualität in den Medien und Anforderungen an die Pädagogik, 2015; *Bridges/Condit/Dines/Johnson/West*, Introducing Sexualization, Media & Society, April-June 2015, S. 1 ff. <https://doi.org/10.1177/2374623815588763> (17.9.2017).

große Themen der Gegenwart in der westlichen Demokratie.² Emanzipation und sexuelle Selbstbestimmung sind zwei der kontrovers verhandelten Schlüsselbegriffe. Nicht erst seit den Ausschreitungen und sexuellen Übergriffen in der Kölner Silvesternacht 2016 ist vom *Sexual Clash of Civilizations*³ die Rede.

Es verwundert deshalb nicht, wenn Pornographie, herkömmlich verstanden als Grenzüberschreitung, Zerrbild, mitunter sogar Abgrund menschlicher Sexualität, Anlass für eine ebenso oder noch hitziger geführte Auseinandersetzung bietet. Was für den unscharfen Begriff der Sexualität⁴ gilt, gilt für den der Pornographie umso mehr. Schon ein kurzer Blick auf den Gebrauch des Wortes in der Alltagssprache offenbart eine Bedeutungsvielfalt,⁵ die das Phänomen Pornographie als Projektionsfläche gesellschaftlicher Bedürfnisse und Ängste ausweist. Für die einen ist Pornographie das Sinnbild einer verrohten Sexualität und Ausdruck des Untergangs von Kultur.⁶ Andere sehen in ihr das Potential für die Entfaltung menschlicher Natur und (Selbst-)Ermächtigung des Individuums gegenüber soziokulturell bedingten Grenz- und Machtstrukturen.⁷

- 2 Deutlich geworden ist dies auch in der medienöffentlich geführten Auseinandersetzung um die jüngste Reform des deutschen Sexualstrafrechts; s. etwa <http://verfassungsblog.de/plaedoyer-fuer-eine-sachlichere-debatte-um-den-vergewaltigungstatbestand/> (17.9.2017); <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/rechtspolitik-sexualstrafrecht-nein-heisst-neinfischer-im-recht> (17.9.2017); <https://missy-magazine.de/blog/2016/06/28/sexualstrafrecht-reform-bundesrichter/> (17.9.2017); <https://diestoerenfriedas.de/die-neuregelung-des-vergewaltigungsparagrafen/> (17.9.2017); <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/reform-des-sexualstrafrechts-ist-in-durchbruch-14349626.html> (17.9.2017).
- 3 Hier gemeint im Sinn eines Kampfes zwischen Vorstellungen traditionell christlich geprägter Sexualmoral und den Erfahrungen gelebter Vielfalt in der pluralistischen Gesellschaft, wie sie sich etwa in der sog. Queer-Bewegung zeigen; vgl. *Inglehart/Norris*, *Foreign Policy*, March/April 2003, S. 63 ff.
- 4 Zur Herkunft s. unten Fn. 84. *Volkmar Sigusch*, ehemaliger Direktor des im Jahr 2006 abgewickelten Frankfurter Instituts für Sexualwissenschaft, plädiert vor dem Hintergrund ihrer Vielfalt für den Begriff Sexualitäten; s. *dens.*, *Sexualitäten: Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten*, 2013. Vgl. ferner *Benkel/Akalin* (Hrsg.), *Soziale Dimension der Sexualität*, 2010; beachte schon *Schelsky*, *Soziologie der Sexualität*, 2017 (erstmal erschienen 1955).
- 5 S. die Beiträge unter <http://archiv.avenue.jetzt/category/pornographie/> (18.9.2017).
- 6 Zur Diskussion im Zusammenhang mit der Reform des deutschen Sexualstrafrechts in den 1970er Jahren s. *Dreher* JR 1974, S. 45, 54 ff.; zur feministischen Kritik am Werk *Henry Millers* als einen Auslöser der PorNo-Kampagne der 1970er Jahre in den USA s. *Burtschell*, *Nobuyoshi Araki und Henry Miller – eine japanisch-amerikanische Analogie*, 2009, S. 42 ff.; zur feministischen PorNo-Bewegung der 1980er Jahre in Deutschland s. *Bader*, in: *A.Schmidt* (Hrsg.), *Pornographie im Blickwinkel der feministischen Bewegungen, der Porn Studies, der Medienforschung und des Rechts*, 2016, S. 11 ff.; zur Wahrnehmung als gegenwärtiges Problem s. etwa *Röthlisberger*, *Pornografie. Handbuch für Seelsorge und Lebensberatung*, 2. Aufl. 2016.
- 7 Vgl. die Beiträge in *Gehrke* (Hrsg.), *Frauen und Pornographie*, 1988; zur feministischen PornYes-Bewegung s. *Méritt*, in: *Schuegraf/Tillmann* (Hrsg.), *Pornografisierung von Gesellschaft*, 2012, S. 371 ff.; *Nazarova*, in: *A.Schmidt* (Hrsg.), *Pornographie im Blickwinkel der feministischen Bewegungen, der Porn Studies, der Medienforschung und des Rechts*, 2016, S. 35 ff.; zu den sog. Porn Studies s. *Attwood* *Sociology Compass* 5/1 (2011), S. 13 ff. m. w. N.; s. ferner *McEwen*, *Wiederbelebung: Neue Pornographie und die Formen ihrer medialen Repräsentation*, 2014.

Susan Sontag charakterisierte in ihrem Essay⁸ über die *Geschichte der O*⁹ die Pornographie als Extremsituation des dem Menschen angeborenen Widerspruchs zwischen sexueller Erfüllung und individuellem Bewusstsein. *Sontag* ging es vor allem darum zu zeigen, dass entgegen landläufiger Meinung Pornographie und Literatur einander nicht ausschließen. Im Jahr 1990 befand auch das Bundesverfassungsgericht, Pornographie könne Kunst sein.¹⁰ Ob diese Einschätzung von der Mehrheit der Gesellschaft geteilt wird, mag bezweifelt werden. Für die Justiz ist mit dieser Aussage des höchsten deutschen Gerichts ein wesentliches Kriterium entfallen, das im 20. Jahrhundert oftmals die Grenzlinie zum Verbot der Pornographie markiert hat.¹¹ Dabei recurriert das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung auf einen Begriff, den das Gesetz erst seit 1975¹² kennt. Im Zuge der Strafrechtsreform zu Beginn der 1970er Jahre, die u. a. eine Entmoralisierung anstrebte, hatte der Gesetzgeber das altertümliche Wort *unzünftig* durch den moderneren Ausdruck *pornographisch* ersetzt.¹³ Seitdem lautet die Rechtsfrage in Deutschland nicht mehr, ob ein Text oder eine Abbildung¹⁴ unzünftig, sondern pornographisch ist. Wann diese Eigenschaft allerdings vorliegt, darüber gehen die Ansichten auch unter Jurist(inn)en zum Teil weit auseinander.¹⁵ Insoweit gilt, was in anderen (Text-)Wissenschaften schon am Ende des 20. Jahrhunderts ausgesprochen worden ist: Eine Begriffsbestimmung der Pornographie sei schwierig, gar unmöglich, weil es sich immer um eine – von persönlichen Moral- und Geschmacksvorstellungen abhängige – Wertung handele.¹⁶

Der Beitrag fragt nach der Funktion der Pornographie für Gesellschaft und Staat. In einem ersten Schritt widmet er sich – auszugsweise – dem rechtlichen Rahmen und weist auf einige der Schwierigkeiten hin, die für das Recht und die Rechtspraxis im

8 The Pornographic Imagination (1967), in: *Sontag*, *Styles of Radical Will*, 1966/1967/1968/1969, S. 35 ff.

9 Der Roman (Originaltitel: *Histoire d'O*) der französischen Journalistin und Autorin *Anne Desclos* wurde 1954 unter dem Pseudonym *Pauline Réage* veröffentlicht und gewann 1955 den *Prix des Deux Magots*.

10 S. BVerfG, Beschluss vom 27. November 1990 – 1 BvR 402/87 = BVerfGE 83, 130.

11 S. *Schroeder*, *Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit*, 1992, S. 47 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

12 S. BGBl. I 1973 Nr. 98, S. 1734.

13 S. Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973; BGBl. I 1973 Nr. 98, S. 1729 f.; für einen Überblick zur Gesetzgebungsgeschichte ab 1973 s. MüKoStGB/*Hörnle*, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 12 ff.

14 Das Wort „Abbildung“ bezieht sich im Strafrecht – im Unterschied zum natürlichen Sprachgebrauch – nur auf einen körperlich fixierten Medieninhalt, etwa eine Photographie; s. § 11 Abs. 3 StGB, nach dem die „Darstellung“ den Oberbegriff bildet. Für die durch ein Telemedium sichtbaren „Daten“ verwendet das Gesetz das Wort „Inhalt“; s. § 184 d StGB. Zum Verhältnis der juristischen Fachsprache zur Umgangssprache instruktiv *Neumann*, *Recht als Struktur und Argumentation*, 2008, S. 13 ff.

15 Zusammenfassend *Greco* RW 2011, S. 275, 276, 289 f. m. w. N.

16 Zur Diskussion in der Literaturwissenschaft s. *Ohmer*, *Gefährliche Bücher? Zeitgenössische Literatur im Spannungsfeld zwischen Kunst und Zensur*, 2000, S. 130 ff.; vgl. ferner *R.Müller*, *Unsittlichkeit und Unzüchtigkeit. Zwei skandalträchtige Wertungsbegriffe*, in: *Neuhaus/Holzner* (Hrsg.), *Literatur als Skandal. Fälle – Funktionen – Folgen*, 2007, S. 100 ff.; *Burtschell*, *Nobuyoshi Araki und Henry Miller – eine japanisch-amerikanische Analogie*, 2009, S. 39 ff.

Zusammenhang mit der staatlichen Regulierung, die heute vornehmlich dem Kinder- und Jugendschutz dient,¹⁷ bestehen (II.). Der kursorische Rückblick auf die Begriffsgeschichte und Bedeutungsgeschichte der Pornographie erhellt, warum sie für die einen das heikle und schamvoll zu verschweigende Thema darstellt, für andere dagegen den Stoff zu Aufklärung und Provokation bietet (III.). Das Fazit (IV.) wirft die Frage nach einem zeitgemäßen Umgang mit dem Verbotskonzept der Pornographie auf. Es plädiert für eine – in interdisziplinärer Zusammenarbeit – erst noch zu entwickelnde Begriffsbildung, in der die historischen Erfahrungsräume ihre Berücksichtigung finden.

II. Anspruch und Wirklichkeit im geltenden deutschen Pornographie-Strafrecht

1. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit¹⁸

Ein Strafrecht, das seit 1975 das Wort *pornographisch* in seinen Straftatbeständen verwendet,¹⁹ muss das mit der Bezeichnung Gemeinte klar benennen können. Der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) verlangt, dass die Strafbarkeit eines, wegen seiner *Sozialschädlichkeit* verbotenen, Verhaltens vorhersehbar ist, damit das Individuum sein Handeln daran ausrichten kann. Der Gesetzgeber hat den abstrakten Gesetzestatbestand in eine sprachliche Fassung zu bringen, die es ermöglicht, durch Anwendung des anerkannten hermeneutischen Verfahrens (Auslegungsmethoden) zu entscheiden, ob ein konkreter Lebenssachverhalt die Merkmale des Straftatbestandes aufweist. Das Bundesverfassungsgericht verlangt als Mindestmaß die Auslegungsbestimmtheit einer Strafvorschrift und verbindet sie mit einem an die Rechtsprechung gerichteten Präzisionsgebot.²⁰ Nur dann ist die Strafbarkeit eines Verhaltens *gesetzlich* festgeschrieben,²¹ und die dadurch bewirkte Grenzziehung zwischen erlaubt und verboten ermöglicht eine – für die Rechtssicherheit unabdingbare – gleichförmige Gesetzesanwendung.

Ist dieses Minimum an Rechtssicherheit garantierender sog. Auslegungsbestimmtheit in den Tatbeständen, die das Merkmal *pornographisch* zur Konstituierung strafbaren Unrechts enthalten, gegeben? Eine Minderheitsauffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur verneint dies.²² Andere hegen Zweifel.²³ Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2009 unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung kei-

17 Näher dazu im Folgenden s. unten II. 3., 4.

18 Ausführlich dazu bereits *H.Schumann/A.Schumann*, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 351, 366 ff.

19 S. oben Fn. 12.

20 S. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2010 – 2 BvR 2559/08 = BVerfGE 126, 170.

21 Nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz), Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB.

22 So *H.Schumann/A.Schumann*, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 351, 366 ff.; *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 184 StGB, Rn. 5; im Anschluss an *H.Schumann/A.Schumann*, a.a.O., unlängst auch *A.Schmidt*, in: dies. (Hrsg.), Pornographie im Blickwinkel der feministischen Bewegungen, der Porn Studies, der Medienforschung und des Rechts, 2016, S. 151.

23 So wohl *Renzikowski*, Öffentliche Sachverständigenanhörung des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode am 24. September 2014 – schriftliche Stellungnahme, S. 2,

nen Anlass gesehen, sich näher mit dieser Frage zu befassen.²⁴ Bedenken hinsichtlich der Eignung deutscher Straf- und Ordnungsvorschriften zur Eindämmung der Verbreitung pornographischer Inhalte im Internet hat es mit der Begründung abgewiesen, die Verfügbarkeit pornographischer Angebote könne „zumal für nur der deutschen Sprache mächtige Minderjährige“ zumindest verringert werden.²⁵

Eine solche Einschätzung des höchsten deutschen Gerichts mutet in einer Umwelt, die immer mehr durch Mehrsprachigkeit schon im Kleinkindalter und Pluralität der Gesellschaft geprägt ist, nicht nur lebensfremd und anachronistisch an. Sie ignoriert zudem, dass nationalstaatliche Verbote, die in einer Welt unbegrenzt verfügbarer Medieninhalte den Schutz durch Abschirmung der Jugend in Deutschland bezwecken, unter einem besonderen Legitimationsdruck stehen. Denn ihre Kehrseite ist der Eingriff in die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG.²⁶ Die verfassungsrechtliche Perspektive darf sich deshalb nicht mit dem bloßen Verweis auf normative Ansprüche begnügen, sondern sie muss sie an den Sachstrukturen überprüfen. Eine Scheinregulierung nützt niemandem, und sie ist im Bereich des Jugendschutzes völlig verfehlt. Sie beruhigt nur jene Gemüter, die glauben, das strafbewehrte Verbot werde das Problem schon lösen, oder jene, für die allein der gesetzgeberische Aktionismus ausreicht. Die Entwicklung des World Wide Web zwingt dazu, das alte Konzept der nationalstaatlichen Regulierung von Medieninhalten im Sinne einer Bewahrpädagogik zu überdenken und andere Möglichkeiten des Jugendschutzes durch den Staat mit in Betracht zu ziehen.²⁷

2. Probleme der Gesetzesanwendung

Die Schwierigkeiten der Strafjustiz mit der Auslegung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften, die das Merkmal *pornographisch* enthalten,²⁸ zeigten sich unlängst noch einmal im Kontext sog. kinderpornographischer Schriften bzw. Medieninhalte. Nach der gängigen Definition des Bundesgerichtshofes gehört zum Charakter des Pornographischen im rechtlichen Sinn, dass sexuelle Handlungen in einer die Anstandsgrenzen

https://www.bundestag.de/blob/330666/29c3f15ec723c8bac652087415ed3b6f/stellungnahme_renzikowski-data.pdf (17.9.2017).

24 S. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2009 – 1 BvR 1231/04.

25 S. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2009 – 1 BvR 1231/04, Rn. 5.

26 Zur Grundrechtsrelevanz s. *Berger* MMR 2003, S. 773 ff.; *H.Schumann/A.Schumann*, in: *Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann* (Hrsg.), *Festschrift für Manfred Seebode*, 2008, S. 351, 366 ff. m. w. N.

27 Zu diesem Ansatz s. schon *A.Schumann* JZ 2008, S. 741, 744; *H.Schumann/A.Schumann*, in: *Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann* (Hrsg.), *Festschrift für Manfred Seebode*, 2008, S. 351, 358, 372 ff. Ich bezweifle, dass ein deregulierter deutscher Markt zu einem vermehrten Konsum einfacher Pornographie führen würde, so aber *MüKoStGB/Hörnle*, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 4, denn *de facto* ist Pornographie im World Wide Web frei und vor allem kostenlos verfügbar. Die Begründung des Verbots (Reicht vielleicht ein ordnungsrechtliches? Vgl. § 119 OWiG) kann daher nur an der Symbolwirkung eines Verbreitungs- und Zugangsverbots ansetzen. Worin aber liegt die kommunikative Funktion einer solchen Verhaltensnorm?

28 Umfassend zur nicht einheitlichen Rechtsprechung bis zum Jahr 2000 *Ulich*, *Der Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie*, 2000, S. 49 ff.

überschreitenden Weise vergrößernd und anreißerisch sowie unter Ausklammerung sozialer Bezüge mit der Tendenz gezeigt werden, bei den rezipierenden Personen sexuelle Erregung auszulösen.²⁹ Eine solche Bestimmung mag – so bizarr sie anmutet – für die Abgrenzung im Bereich der sog. einfachen Pornographie, also der medialisierten (einvernehmlichen) Sexualität zwischen erwachsenen Personen, ein erster Anhaltspunkt sein. Dieser Pornographie-Begriff der Rechtsprechung, der bis in das Jahr 2014 für alle Straftatbestände mit dem Merkmal *pornographisch* galt,³⁰ führt allerdings im Bereich sog. Kinderpornographie zu einem Ergebnis, das mit dem Rechtsgefühl kaum zu vereinbaren ist.

Denn wendet man die herkömmlichen Kriterien des Bundesgerichtshofes an, dann ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes nicht ohne Weiteres pornographisch. Der Fall, den die Mehrheit der Bevölkerung wohl mit dem Wort Kinderpornographie verbindet, nämlich die Abbildung sexueller Handlungen einer erwachsenen Person mit einem Kind (im folgenden kurz Missbrauchs-Abbildung), wäre vom gesetzlichen Tatbestand des § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) nicht erfasst, wenn ihr zum Beispiel das sexuell Anreißerische fehlt. Da das StGB einen eigenen Straftatbestand der Missbrauchs-Abbildung nicht kennt, ist es zumindest verständlich, wenn ein Gericht durch Bildung eines anderen – spezifischen – Kinderpornographie-Begriffs argumentativ versucht, einen solchen Fall dennoch § 184 b StGB zu subsumieren.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat diesen Weg in einer Entscheidung³¹ aus dem Jahr 2014 gewählt, indem er unter Rückgriff auf Erwägungen zum Schutzzweck des gesetzlichen Tatbestands das Merkmal *pornographisch* in § 184 b StGB a.F.³² anders auslegte als in § 184 StGB. Nach Ansicht des Senats ist es im Rahmen des § 184 b StGB a.F. nicht erforderlich, dass die Darstellung einen vergrößernd-reißerischen Charakter hat. Sie sei vielmehr grundsätzlich pornographisch,³³ eine Auslegung, die auf die Tilgung dieses Wortes in § 184 b StGB a.F. hinausläuft. Das Urteil des 1. Strafsenats ist aus rechtsmethodischer Sicht starken Einwänden ausgesetzt, auch, weil es mit dem Postulat der Widerspruchslosigkeit des Strafgesetzes nicht vereinbar ist.³⁴ Das Gericht hat die Strafbarkeit ausgedehnt,³⁵ ein Vorgehen, dem in unserer Staatsorganisation und Rechtskultur verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind.

29 S. BGHSt 37, 55, 59 f. Zwar erwähnt der 1. Strafsenat in seinem Urteil aus dem Jahr 1990 das Merkmal der Verletzung der durch die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen sexuellen Anstands nicht. Es wird jedoch in den Entscheidungen verwendet, auf die sich der 1. Strafsenat als Beleg für seine Definition beruft. Zu weiteren Konkretisierungen in Rechtsprechung und Literatur s. MüKoStGB/Hörnle, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 21 ff.

30 S. H.Schumann ZIS 2015, S. 234 m. w. N.

31 BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – 1 StR 485/13 = BGHSt 59, 177.

32 Zu den Änderungen im Rahmen des § 184 b StGB durch das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht – vom 21.1.2015, BGBl. I 2015, S. 10, s. MüKoStGB/Hörnle, 3. Aufl. 2017, § 184 b Rn. 9.

33 S. BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – 1 StR 485/13 = BGHSt 59, 177, 179 f. Rn. 50.

34 S. H.Schumann ZIS 2015, S. 234, 240 ff. m. w. N.

35 S. H.Schumann ZIS 2015, S. 234, 238.

Das gilt mit guten Gründen gerade im Strafrecht, da hier der Einfluss (verdeckter) moralischer³⁶ Wertungen besonders groß ist. Die durch das Verfassungsrecht auferlegte Bindungswirkung des Gesetzes, und folglich der Wertentscheidung des Gesetzgebers, hat daher auch die Funktion, sich des Anteils der eigenen moralisierenden Vorstellungen bei der Beurteilung strafrechtlich relevanter Sachverhalte bewusst zu werden, und sie zu reflektieren. Im Bereich der *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*,³⁷ zu denen die Pornographie-Tatbestände gehören, ist das schon deshalb erforderlich, weil das Strafrecht die Komplexität von Sexualität³⁸ auf ein Trieb- und autochthones Leibbedürfnis und die sexuelle Handlung reduziert.³⁹ Die damit unvermeidlich einhergehende Pejorierung von Sexualität durchdringt die rechtliche Bewertung von Pornographie als *medialisierte* Sexualität. Sind Kinder als am meisten schutzbedürftige Mitglieder der Gesellschaft involviert, ist die Gefahr besonders groß, dass ein Gericht unter dem Eindruck des Einzelfalls eine Entscheidung trifft, die kaum mit den gängigen Rationalitätskriterien der Auslegung in Einklang steht. Nicht anders ist es zu erklären, wenn der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes die Photographie eines vollständig bekleideten Jungen, der mit den Lippen eine Salatgurke umschließt, wegen des pädosexuellen Kontextes als pornographisch einstuft.⁴⁰

Das zuletzt genannte Beispiel verdeutlicht nicht nur die Subjektivierungstendenz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und somit die Entgrenzung des objektiven Tatbestandsmerkmals pornographisch. Es zeigt auch, wie die Bewertung eines Sachverhalts als pornographisch durch das *Verhältnis des Subjekts zum Objekt* bestimmt wird. Das Urteil „Pornographie!“ ist eine Attribuierungsleistung⁴¹ des einzelnen Menschen mit all seinen persönlichen Erfahrungen. Es gibt keinen pornographischen Gegenstand an sich. Unerlässlich sind daher gerade in diesem affektiv und emotional hoch besetzten Bereich durch den Gesetzgeber festgelegte, d.h. demokratisch legitimierte Wertungskriterien als verbindliche Leitlinie für die Auslegung des Straftatbestandes. Sie sind die Voraussetzung für eine professionelle richterliche Be-

36 Zur damit angesprochenen Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität im Sinne Kants und ihrer Aktualität im modernen Verfassungsstaat s. *Dreier* JZ 2004, S. 745, 747 ff., 753, 755 f.

37 Zum „erstaunlich untertheoretisierten“ Begriff der sexuellen Selbstbestimmung s. *Hörnle* ZStW 127 (2015), S. 851 ff.

38 S. *Dannecker/Schorsch*, in: H.Jäger/Schorsch (Hrsg.), *Sexualwissenschaft und Strafrecht*, 1987, S. 138: „Sexualität bezeichnet Möglichkeiten des Erlebens, die das ausdrücken, was das jeweils Eigene und Persönliche ausmacht: Sie sind in den Dienst genommen von Phantasie, Erinnerung, Innenwelt, drücken eigene Gefühle, Wünsche, Sehnsüchte, Hoffnungen, Ängste, Konflikte aus. Sexualität wird so zum Spiegel der eigenen Geschichte.“

39 S. *Dannecker/Schorsch*, in: H.Jäger/Schorsch (Hrsg.), *Sexualwissenschaft und Strafrecht*, 1987, S. 140; *H.Jäger*, in: H.Jäger/Schorsch (Hrsg.), *Sexualwissenschaft und Strafrecht*, 1987, S. 5.

40 S. BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – 5 StR 581/10, Rn. 5 ff., 7; ablehnend ebenfalls *Weigend* NStZ 2011, S. 572, 574; *Renzikowski*, in: *Fahl/Müller/Satzger/Swoboda* (Hrsg.), *Festschrift für Werner Beulke*, 2015, S. 521, 524.

41 S. *A.-J.Müller*, *Pornographie im Diskurs der Wissenschaft*, 2010, S. 76 m. w. N. in Fn. 57 (*Pornographie als komplexe „constellation of interrelations“*). Ähnlich schon *Hauer*, *Wie werde ich moralisch? oder: Die Kunst, sich sittlich zu entrüsten*, 1909, S. 24. Die Arbeit von *A.-J.Müller* gibt einen fundierten Einblick in das interdisziplinäre Themenfeld der Pornographie.

urteilung, also für eine Entscheidung, die gerade nicht ungefiltert durch den ersten persönlichen Eindruck bestimmt und mit Erwägungen zum Schutzzweck des Straftatbestandes im Nachhinein lediglich rationalisiert wird. Das ist im Fall sog. einfacher Pornographie (§ 184 StGB) schon deshalb notwendig, weil hier das Tatgericht regelmäßig nur aus einer einzigen Richterin oder einem Richter besteht, und daher kein rational-emotives Korrektiv durch andere Personen wie in einer Strafkammer gegeben ist. Es gilt aber – eingeschränkt – auch für die sog. qualifizierte Pornographie (§§ 184 a, 184 b StGB), deren Tatbestände gleichfalls durchweg Vergehen sind.

3. Die Frage der Sozialschädlichkeit

Der Gesetzgeber ist jedoch seiner verfassungsrechtlichen Pflicht (Art. 20 Abs. 3,⁴² 103 Abs. 2⁴³ GG), die wesentlichen Wertentscheidungen im Zusammenhang mit der staatlichen Regulierung der Pornographie selbst zu treffen, nicht nachgekommen. Die durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 erfolgte Ersetzung⁴⁴ des für zu unbestimmt gehaltenen Merkmals *unzüchtig* durch das moderne Wort *pornographisch* in § 184 StGB a.F. hat nicht zu mehr begrifflicher Klarheit geführt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht nur einer Legaldefinition enthalten.⁴⁵ Er hat es auch versäumt, die Charakteristika von Sexualdarstellungen zu benennen, deren Verbreitung und Zugänglichkeit wegen ihrer pornographischen Eigenschaft durch Strafrecht zu verbieten bzw. zu regeln sind.⁴⁶ Die Mehrheit der im Gesetzgebungsverfahren angehörten Sachverständigen zur Frage bestehender Wirkungsrisiken des Konsums von Pornographie wies schon damals darauf hin, dass – auch für Kinder und Jugendliche – nicht die Wahrnehmung der in der Pornographie enthaltenen Sexualität das Gefährliche sei. In dieser Hinsicht sind Risiken als strafrechtlich irrelevant eingeschätzt oder sogar verneint worden.⁴⁷ Das Problematische sah man in bestimmten Begleitumständen, wie etwa Zwang, Abhängigkeit und Ge-

42 S. dazu BVerfGE 84, 212, 226; 49, 89, 126 f. m. w. N.

43 S. dazu BVerfGE 105, 135, 156.

44 Sie beruht auf einem Vorschlag des Sonderausschusses des Deutschen Bundestags; s. BT-Drs. VI, 3521, S. 60.

45 Zwar gibt es eine Definition des Sonderausschusses des Deutschen Bundestags. Dieser hat jedoch zugleich erklärt, die Auslegung damit nicht festlegen zu wollen; s. BT-Drs. VI, 3521, S. 60. Nach seiner Definition sind Darstellungen pornographisch, „die 1. zum Ausdruck bringen, daß sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielen und dabei 2. die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten.“

46 S. dazu schon *H.Schumann/A.Schumann*, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 351, 367.

47 S. *Laufhütte*, Protokolle des Sonderausschusses des Bundestags für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 1908; Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses des Bundestags für die Strafrechtsreform, BT-Drs. VI/3521, S. 58. Detaillierte Nachweise finden sich bei *H.Schumann/A.Schumann*, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 351, 369 Fn. 58 ff.

walt.⁴⁸ Hinsichtlich sog. einfacher Pornographie (Darstellung einvernehmlicher Sexualität zwischen erwachsenen Personen) hatte der überwiegende Teil der eingeladenen Expertinnen und Experten⁴⁹ auf diesem Gebiet keine Bedenken, sie, wie es in Dänemark kurz zuvor geschehen war,⁵⁰ unbeschränkt freizugeben.⁵¹

Der Gesetzgeber hat damals von seiner durch das Bundesverfassungsgericht⁵² eingeräumten Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht und dennoch eine strafrechtliche (und nicht etwa nur ordnungsrechtliche) Regulierung auch der sog. einfachen Pornographie für erforderlich gehalten. In seiner Begründung verwies er auf die wissenschaftlich ungeklärte Situation, da er auf keine (Langzeit-)Studien zur Wirkung pornographischer Medieninhalte zurückgreifen konnte.⁵³ Zwar ist die sog. einfache Pornographie seit 1975 für Personen ab 18 Jahren in Deutschland erlaubt, ihre Verbreitung und Zugänglichkeit unterliegen jedoch im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes zahlreichen strafbewehrten Beschränkungen. Dagegen sind die Verbreitung, Zugänglichkeit und zum Teil auch der Besitz sog. qualifizierter Pornographie (§§ 184 a, 184 b StGB), zu denen Gewalt- und Kinderpornographie gehören,⁵⁴ absolut verboten.

Wäre der Gesetzgeber heute in der Lage, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, etwa aus dem Bereich der Medienwirkungs- und Rezeptionsforschung, die Gefahrenlage hinreichend sicher einschätzen zu können und nicht mit bloßen Hypothesen arbeiten zu müssen? Zwar gibt es mittlerweile zahlreiche Untersuchungen aus diesem Wissenschaftszweig, die sich auch zum Gefährdungspotential von Pornographie für Kinder und Jugendliche äußern. Allerdings hinterlassen sie ein doch recht

-
- 48 S. Protokolle des Sonderausschusses des Bundestags für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 967 f., 995 ff., 1021.
- 49 S. Protokolle des Sonderausschusses des Bundestags für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 919, 940 f., 944, 967 f., 988, 999 f., 1003, 1007.
- 50 Aufschlussreich hinsichtlich der Folgen der Freigabe in Dänemark für die (überforderte) Strafverfolgungspraxis in Deutschland und ein *Déjà vu* dürfte die Ausgabe der Zeitschrift *Der Spiegel* aus dem Jahr 1969, Nr. 50, sein. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45520360.html> (18.9.2017).
- 51 Man mag diese Einschätzung dem – durch die sog. sexuelle Revolution der späten 1960er Jahre gefärbten – Zeit- und Reformgeist in den 1970er Jahren und der angestrebten Entmoralisierung des Strafrechts zuschreiben. Unter dem Banner Reformpädagogik sind bekanntlich auch die Grenzen zwischen kindlicher Sexualität und erwachsener Sexualität aufgelöst worden, und das bedeutet Missbrauch. Den aber gibt es, das legen die Berichte über sexuelle Übergriffe katholischer Priester an Kindern und Jugendlichen nahe, ebenso im Fall der Tabuisierung von Sexualität. Daher ist zweifelhaft, ob die Anknüpfung an das komplexe Feld der Sexualität der richtige Ausgangspunkt für das (Straf-)Recht ist, oder ob es nicht sachlich zutreffender wäre, den Fokus auf die problematischen Randbedingungen sexueller Handlung, wie etwa Abhängigkeit und Gewalt, zu richten; so schon *H.Jäger*, in: *H.Jäger/Schorsch* (Hrsg.), *Sexualwissenschaft und Strafrecht*, 1987, S. 5.
- 52 S. BVerfGE 83, 130, 141 f.
- 53 S. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses des Bundestags für die Strafrechtsreform, BT-Drs. VI/3521, S. 58.
- 54 Als weitere absolut verbotene Kategorie nennt das Gesetz die *Tierpornographie* (s. § 184 a StGB), deren strafbewehrtes Verbot nur im Sinne eines Moral- bzw. Tabuschatzes erklärbar ist; vgl. auch *Greco* RW 2011, 275, 297 m. w. N. in Fn. 119. Das gilt zumal, wie der Blick in § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz lehrt, Gewalt an Tieren erst ab einem bestimmten Schweregrad strafbar ist.

heterogenes Bild.⁵⁵ Das dürfte mit daran liegen, dass der Aussagewert der angewandten quantitativen und qualitativen Verfahren neben der ethischen und rechtlichen Grenze für die Forschung von vornherein mit einem – ideologieanfälligen – Verzerrungsfaktor versehen ist, der in der Sprache als Kommunikationsmedium liegt. Auch in der medienwissenschaftlichen Forschung ist eben nicht geklärt, was als Pornographie zu bezeichnen ist.⁵⁶ Die Unschärfe liegt also schon am Gegenstand der Untersuchung, deren Aussagekraft im Einzelfall durch methodische Mängel⁵⁷ noch fragwürdiger wird.

4. Staatlicher Jugendschutz im digitalen Zeitalter

Was bedeutet staatlicher Jugendschutz? In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Regelungen, die dieses Ziel verfolgen. Seit dem Jahr 2004 sind sie vor allem im Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)⁵⁸ zusammengefasst. Zum Teil überschneidet sich ihr Regelungsgehalt mit herkömmlichen Verbotstatbeständen, die ebenfalls dem Jugendschutz dienen, wie das

-
- 55 Überblick zu den Studien in Deutschland etwa bei *Starke*, Pornografie und Jugend – Jugend und Pornografie, 2010, S. 55 ff.; s. auch *N.Döring*, in: Metelmann (Hrsg.), Porno-Pop II. Im Erregungsdispositiv, 2010, S. 159 ff.; *Matthiesen/Martyniuk/Dekker*, Zeitschrift für Sexualforschung 4/2011, S. 326 ff. (352); *G.Schmidt/Matthiesen*, Zeitschrift für Sexualforschung 4/2011, S. 353 ff. (378).
- 56 S. nur die weite – für die juristische Bestimmung unergiebig – Definition in einer aktuellen Forschungsstudie (German Heterosexual Women’s Pornography Consumption and Sexual Behavior) von *Sun/Wright/Steffen*, Sexualization, Media, & Society, January-March 2017, S. 1, 4 m. w. N.: Pornographie als erotischer, sexuell expliziter Medieninhalt („Pornography was identified for participants as erotic, sexually explicit media content“). S. ferner die Kritik von *Tyler/Quek*, Sexualization, Media, & Society, April-June 2016, S. 1 ff. (14), an der Begriffsdiffusion in den Kulturwissenschaften, zu denen die Porn Studies gehören. Sie plädieren (s. Seite 7 f.) für ein (feministisches) Verständnis der Pornographie im engeren Sinn: Pornographie als ein spezifisches Modell kommerzieller Sexualität, das Gewalt und die Ungleichheit von Frauen erotisiert („a particular model of commercial sex that eroticizes violence and women’s inequality“). Eine wieder andere Bestimmung liegt der Kritik von *Whisnant*, Sexualization, Media, & Society, April-June 2016, S. 1 ff. (12), an der sich als Alternative zur (ausbeutenden) Mainstream-Pornographie verstehenden „Feminist Pornography“ *Tristan Taorminos* zugrunde. Wie vielfältig allerdings auch die Branche der sog. Mainstream-Pornographie ist, zeigt der Seitenblick nach Rumänien, s. <http://www.bbc.com/news/magazine-40829230> (18.9.2017).
- 57 S. dazu *Starke*, Pornografie und Jugend – Jugend und Pornografie, 2010, S. 54 f.; *Lemke/Weber*, Was wir über die Wirkung von Pornographie wissen (und warum wir vieles nicht wissen), in: A.Schmidt (Hrsg.), Pornographie im Blickwinkel der feministischen Bewegungen, der Porn Studies, der Medienforschung und des Rechts, S. 87 ff. Für einen Überblick zur allgemeinen Problematik der (begrenzten) Erforschbarkeit der Auswirkung von Internetnutzung s. *Appel/Schreiner*, Psychologische Rundschau, 65, 2014, S. 1 ff.; *dies.*, Psychologische Rundschau, 66, 2015, S. 119 ff.
- 58 Ausführliche Bezeichnung: Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien.

Pornographie-Strafrecht (§§ 184 ff. StGB).⁵⁹ In Deutschland existiert – wohl einzigartig in der Welt – ein Indizierungs-system mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Entstanden ist dieser Apparat in den 1920er Jahren im Rahmen der Kampagnen um sog. Schund- und Schmutzliteratur.⁶⁰ Da die Indizierung eines Mediums (Buch, Photo, Film, Videoclip etc.) immer mit Beschränkungen der Vermarktung verbunden ist, und Zuwiderhandlungen bußgeld- oder strafbewehrt sind,⁶¹ bedeutet diese Maßnahme einen empfindlichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere in die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG (z. B. Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit).

Auf der gesetzgeberischen Regelungsebene hat Deutschland sich also für einen Jugendschutz entschieden, der vor allem danach strebt, Kinder und Jugendliche vor der Wahrnehmung bestimmter – für sie als gefährlich eingeschätzter – Medieninhalte zu bewahren. Was aber ist das Ziel eines solchen Abschirmungsschutzes, und wem nützt es? Diese Frage kann hier nur aufgeworfen, nicht jedoch umfassend behandelt oder gar beantwortet werden, da sie auf eine Grundproblematik verweist, die Gesellschaft und Staat gleichermaßen betrifft, nämlich die der Bestimmung des sog. Erziehungsziels. Staatlicher Jugendschutz setzt ein legitimes Erziehungsziel voraus,⁶² und worin dieses besteht, darüber gehen die Meinungen weit auseinander.⁶³

Die Entwicklung des Internets zum Massenkommunikationsmittel hat Kindern und Jugendlichen jedenfalls den Zugang zu Medieninhalten eröffnet, die für ihre Persönlichkeitsentwicklung problematisch sein können, und deren Wahrnehmung nicht durch deutsche Abschirmungsmaßnahmen verhindert werden kann. Seit über 15 Jahren wachsen sie in eine Welt hinein, in der sie frühzeitig auch mit Bildern erwachsener Sexualität konfrontiert werden. Entgegen der in den 2000er Jahren öffentlichkeits-

59 Dass auch die §§ 184 a, b StGB dem Jugendschutz dienen, ergibt sich bei einheitlicher Auslegung des Tatbestandsmerkmals *pornographisch* schon aus § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Dafür spricht zudem die Regelung des § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, nach der Darstellungen im Sinne der §§ 184 ff. StGB als schwer jugendgefährdend bewertet werden. Schließlich gilt nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG schon die Darstellung einer geschlechtsbetonten Körperhaltung einer bekleideten minderjährigen Person als schwer jugendgefährdend; erst recht muss das nach der Logik des Gesetzes dann für § 184 b Nr. 1 b und § 184 c Abs. 1 Nr. 1 b StGB gelten.

60 Eingeführt durch das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926.

61 S. §§ 27, 28 JuSchG; §§ 23, 24 JMStV.

62 Das Gesetz formuliert als Ziel die Erziehung zur „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“; s. § 1 Abs. 1 SGB VIII, vgl. auch § 15 Abs. 2 lit. 5 JuSchG. Was jedoch unter „eigenverantwortlich“, „gemeinschaftsfähig“ und „Persönlichkeit“ zu verstehen ist, bleibt unklar. Da die Erziehung des Kindes das grundgesetzlich garantierte Recht und die Pflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), bedeutet Jugendschutz durch das Straf- und Ordnungsrecht, Störungen des elterlichen Erziehungsrechts durch Eingriffe dritter Personen vorzubeugen und zu ahnden; s. *H.Schumann/A.Schumann*, in: Schneider/Kahlo/Kluszczewski/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 351, 358 m. w. N. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der „Erziehung“ s. *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 111, 514 f.

63 S. *Altenhain*, in: Sedelmeier/Burkhardt (Hrsg.), Löffler. Pressrecht, 6. Aufl. 2015, Einl Jugendschutzgesetz, S. 1778 ff., Rn. 27 ff.

wirksam angekündigten Verwahrlosung⁶⁴ der Jugend ist die Generation der sog. Digital Natives⁶⁵ so *well-behaved* wie vielleicht keine Jugend zuvor. Werte wie Liebe, Freundschaft, Solidarität, Vertrauen in der Beziehung, aber eben auch Vielfalt und (sexuelle) Selbstbestimmung stehen bei den jungen Menschen hoch im Kurs.⁶⁶ Die Zahl der Frühschwangerschaften ist zurückgegangen, und die Teenager sind bei ihren ersten sexuellen Kontakten nicht jünger als zu anderen Zeiten.⁶⁷ Sie sind aber besser informiert als frühere Generationen, und sie haben eine eigene Meinung zu Bildern, die sie als verstörend, diskriminierend, problematisch und nicht mit ihren Werten vereinbar empfinden.⁶⁸

Internet-Pornographie ist ein Thema, das Jugendliche, aber auch schon Kinder, beschäftigt, weil sie – gewollt oder ungewollt – mit ihr in Kontakt kommen. Diese weltweite Entwicklung ist in einer freiheitlichen Demokratie nicht mehr aufzuhalten. Sie kann aber staatlich und gesellschaftlich begleitet werden, damit Kinder und Jugendliche durch *Bildung* die Kompetenzen erwerben, die ihnen einen angemessenen Umgang mit den Mechanismen und Inhalten im World Wide Web ermöglichen. Auf gesellschaftlicher Ebene geschieht dafür in Deutschland schon sehr viel.⁶⁹ Anders sieht das für die staatliche Bildung aus. Ein verbindliches Schulfach Medienkunde, in dem etwa auch Themen wie Cybermobbing und Pornographie von spezialisierten, staatlich finanzierten Fachkräften mit Schülerinnen und Schülern behandelt werden, gibt es bislang nicht.⁷⁰ Die digitale Revolution ist in vielen Schulen Deutschlands – anders als etwa in England – noch nicht angekommen. Dort ist die klassische Kreidetafel längst flächendeckend durch das internetfähige White Board abgelöst worden.

Europäische Vergleichsstudien⁷¹ legen nahe, dass die vielleicht typisch deutsche Mentalität, Gefahrensituationen umfänglich durch (gesetzliche) Verbote zu regeln, die Förderung der heute mehr denn je notwendigen Medienkompetenz erschwert. Die ge-

64 Zur Verwahrlosungsdebatte vgl. *Schetsche/R.-B.Schmidt* (Hrsg.), *Sexuelle Verwahrlosung*, 2010.

65 S. dazu Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt, DIVSI U25-Studie, 2014, <https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2014/02/DIVSI-U25-Studie.pdf> (18.9.2017).

66 S. Jugensexualität 2015, Repräsentative Wiederholungsbefragung. Die Perspektive der 14- bis 25 Jährigen, Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2016.

67 S. *Pappon*, *Die Sexualmoral von Jugendlichen*, 2014, S. 55 ff., 61.

68 Einen Einblick in die Wahrnehmung und Urteilskraft der Jugend von heute gewährt die auf einer Befragung von Schülerinnen und Schülern der 8. und 10. Klasse beruhende Studie von *Pappon*, *Die Sexualmoral von Jugendlichen*, 2014, S. 64 ff., 82 ff., 100 f., 105 ff., 111 ff. Vgl. ferner *Starke*, *Pornografie und Jugend – Jugend und Pornografie*, 2010, S. 93 ff., 96.

69 S. etwa die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz unter <http://www.klicksafe.de/theme/n/problematische-inhalte/pornografienutzung/> (18.9.2017).

70 Eine Ausnahme bildet der Freistaat Thüringen, der einen Kurs Medienkunde eingeführt hat; s. Verwaltungsvorschrift des TMBWK vom 8. Mai 2014, 3 8 / 5011-1. Ob und wie der jeweils mit einem solchen Fach verbundene Bildungsanspruch umgesetzt wird, steht auf einem anderen Blatt. Zum Ganzen vgl. auch *N.Döring* *Zeitschrift für Sexualforschung* 3/2011, S. 228 ff.; *Hahn/Nakari/Schnell*, in: *Schuegraf/Tillmann* (Hrsg.), *Pornografisierung von Gesellschaft*, 2012, S. 331 ff.

71 S. *Livingstone/Mascheroni/Staksrud*, *Developing a framework for researching children's online risks and opportunities in Europe*, *EU Kids Online*, November 2015, S. 8 f.

setzgeberische Idee, mit dem Verbot Jugendschutz zu betreiben, bedeutet im digitalen Zeitalter wegen der Allverfügbarkeit eher eine Verminderung *effektiven* Jugendschutzes, weil sie die professionell angeleitete Auseinandersetzung mit dem Problematischen im öffentlichen Raum nicht zulässt.⁷² Inhärent ist einer solchen Verbotskultur – und das gilt besonders für das deutsche Pornographie-Strafrecht – die Unterschätzung der Urteilsfähigkeit des zu schützenden Personenkreises und die Tendenz einer wohlmeinenden Bevormundung. Die dafür vorgebrachten Argumente sind seit gut 200 Jahren dieselben, geändert haben sich die Rahmenbedingungen. Der folgende historische Rückblick möchte anhand exemplarisch ausgewählter Diskurse der *hegemonialen Grundstruktur* im Konzept der Pornographie nachspüren.

III. Begriffs- und Bedeutungsgeschichte der Pornographie – eine Skizze

1. Wörter und Ursprünge

Darstellungen menschlicher Sexualität gehören zur Menschheitsgeschichte. Je älter sie sind, desto höher ist ihr Wert als Kulturgut.⁷³ Um zu verstehen, warum das Thema Pornographie in der (post-)modernen Gesellschaft so polarisiert wie es das tut, ist es unerlässlich, sich mit ihrer ca. 250-jährigen Geschichte zu befassen. Die Historisierung der Pornographie bedeutet, und darin liegt das Potential auch für die Diagnose gegenwärtiger gesellschaftlicher Prozesse, Medien- und zugleich Zensurgeschichte zu betreiben. Das macht sie auch so spannend.

Die oben angesprochene Unbestimmbarkeit der Pornographie liegt schon in der Schöpfung des Wortes begründet. Es handelt sich um ein Kunstwort, zusammengesetzt aus zwei dem Altgriechischen entlehnten Wörtern (πόρνη [pornē]; γραφή [graphē]). Das Wort πόρνη bzw. in der maskulinen Form πόρνος wird in altgriechischen Wörterbüchern mit Hure, Buhler, Unzüchtige, aber auch Götzendiener über-

72 In Dänemark, Schweden und Großbritannien wird öffentlich darüber nachgedacht, das Thema Internet-Pornographie in der Schule zu behandeln, s. etwa <https://www.news.at/a/daemark-pornos-schule> (18.9.2017); <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/sexualkunde-e-schueler-sollen-pornos-im-unterricht-schauen-a-1024382.html> (18.9.2017); <https://www.eventbrite.co.uk/e/porn-generation-why-sre-is-more-important-than-ever-tickets-31412455500#> (18.9.2017). Während in Deutschland und der Schweiz Initiativen besorgter Eltern verhindern wollen, dass auch Homo-, Trans- und Intersexualität zum Sexualkunde-Unterricht gehören; s. etwa <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/besorgte-eltern-und-ihr-seltsamer-protest-gegen-sexualkundeunterricht-a-1017578.html> (18.9.2017); <http://www.katholisches.info/2017/02/missachtung-der-elternrechte-lehrplanmaengel-5/> (18.9.2017).

73 Die Archäologie kennt Darstellungen des Sexuellen bereits aus der Steinzeit; s. *Sternke*, *Juno die Schwanzsaugerin*. Karl August Böttigers erotisch-antiquarische Studien, in: *Sternke* (Hrsg.), *Böttiger-Lektüren*, 2012, S. 209 ff. Zur Bedeutung von Sexualität und Liebe in der Antike s. *Feichtinger*, in: *Dinzelbacher* (Hrsg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte*, 2. Aufl., 2008, S. 61 ff.: Die antike Sexualmoral unterscheidet sich von nachfolgenden christlich geprägten Epochen vor allem dadurch, dass Sexualtrieb und sexuelle Handlung in keiner Weise mit dem sittlich Bösen in Verbindung gesetzt, sondern nur an ihren Konsequenzen für die Gesellschaft gemessen wurden.

setzt; und γραφή mit Schrift, Gemälde, Malerei, interessanterweise kann es auch Anklageschrift und Heilige Schrift bedeuten.⁷⁴

Die *Erfindung* der Pornographie als ein Konzept, wie wir es heute verstehen, wird in den Zeitraum zwischen 1750 und 1850, in die Sattelzeit (Koselleck) zur Moderne, datiert. In Lexika ist das Wort ab ca. 1850, und zwar erstmals in englischen Wörterbüchern (pornography), nachweisbar.⁷⁵ In Meyers Konversationslexikon⁷⁶ erscheint am Ende des 19. Jahrhunderts erstmals folgender Eintrag: *Pornographie (griech., Hurenliteratur), Sorte von Romanen, die sich in Ausmalung schlüpfriger Szenen, Schilderung liederlicher Dirnen und ihres Treibens gefallen.* Der Brockhaus⁷⁷ führt den *Pornograph* auf und beschreibt ihn als *Verfasser unzüchtiger, schamloser Schriften*, für Pornographie ist lediglich die Bezeichnung *Schmutzliteratur* festgehalten. Die kryptisch bleibende – negativ konnotierte – Umschreibung eines nur Angedeuteten ist ein Wesensmerkmal des im 19. Jahrhundert einsetzenden Pornographie-Diskurses, und sie wird es bleiben. Wie bereits die genannten Lexika-Einträge nahelegen, verweist Pornographie ursprünglich auf einen Zusammenhang zur Prostitution⁷⁸ und zum Medium der Schrift als Druckwerk.

Darin liegt auch der Grund für die provokative Kraft der Pornographie: Die Darstellung des Sexuellen hat, gerade in der Überschreitung der gesellschaftlich normierten Anstandsgrenzen, immer das Potential zur subversiven Kritik an bestehenden Herrschaftsstrukturen. In der italienischen Renaissance sind es die Vertreter der katholischen Kirche, die als Lustmolch dargestellt werden, mit denen sich die gewitzte Ehefrau vergnügt, während der gehörnte Ehemann (vgl. auch Shakespeares cuckold) von alledem nichts mitbekommt.⁷⁹ Frauen dieser Epoche schreiben Lehrstücke zur sexuellen Unabhängigkeit und geben mit freizügigen Themen den Ton an.⁸⁰ Im beginnenden 18. Jahrhundert wächst, ausgehend von Frankreich, die Zahl der Schriften, in denen Männer ihre sexuellen Erfahrungen in Bordellen beschreiben. In dieser Aufklärungsliteratur erscheint die Sexualität der Frau differenzierter und respektvoller dargestellt

74 S. Menge-Güthling, Griechisch-Deutsches und Deutsch-Griechisches Wörterbuch mit besonderer Berücksichtigung der Etymologie, Teil I, 2. Aufl. 1913, S. 152, 573.

75 S. Hunt, in: dies. (Hrsg.), *The Invention of Pornography*, 1996, S. 13.

76 4. Aufl., Band 13, 1885-1892, S. 237. Für die Unterstützung bei der Recherche danke ich www.lexikon-und-enzyklopaedie.de.

77 14. Aufl., Band 13, 1894-1896, S. 275.

78 Anders als die Wörter *Pornographie* und *Sexualität* (s. unten Fn. 84), die Schöpfungen der Moderne sind, gab es das Wort *Prostitution* schon vorher. S. Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, 1731-1754, Bd. 29, S. 487: *Prostituierung, Prostitution, Prostitutio, bedeutet in denen Rechten überhaupt so viel, als die Gemeinmachung, Verringerung, oder Beschimpfung sein selbst, die Vergehung in Thaten und Worten; ins besondere aber die Ausleihung oder Darbietung zur Unzucht, oder andern unanständigen und schimpflichen Verrichtungen.*

79 S. C. Döring (Hrsg.), *Ergötzliche Nächte. Unerhörte Geschichten aus der italienischen Renaissance (wiederentdeckt von Rainer Schmitz)*, 2017, S. 37 ff.; s. auch *Findlen*, in: Hunt (Hrsg.), *The Invention of Pornography*, 1996, S. 49 ff., zum Werk des Pietro Aretino (1492-1556).

80 S. Fuld, *Eine Geschichte des sinnlichen Schreibens*, 2014, S. 11 ff., 87 ff. m. w. N.

als in den zeitgenössischen medizinischen Büchern.⁸¹ Das ändert sich zum Ende des 18. Jahrhunderts mit dem Übergang in das sog. bürgerliche Zeitalter, in dem nicht mehr die Ehre einer Person (Identität),⁸² sondern zunehmend ökonomische Interessen und Marktbeziehungen die Sozialstruktur der Gesellschaft bestimmen.⁸³

2. Sexualität: Gefahr für die Ordnung im Staat

In dieser Epoche des Wandels der Ständegesellschaft zur Bürger- und Klassengesellschaft entsteht nicht nur der moderne Nationalstaat, sondern es wird auch das Wort *Sexualität*⁸⁴ geboren. Das 19. Jahrhundert erhebt die männliche (aktive) Hetero-Sexualität in der Ehe zur gesellschaftlichen Norm, deren Kehrseite die Ausgrenzung anderer Formen von Sexualität als krankhaft, pervers oder unzüchtig ist.⁸⁵ Sexualität in der Ehe dient der Fortpflanzung, und nur in dieser Funktion ist sie sittlich.⁸⁶ Sexualität um ihrer selbst willen – zur puren Lust – für die Kirche eine Sünde, bleibt befleckt bzw. schmutzig⁸⁷ auch in der sich entwickelnden Industrienation, die auf die Arbeitskraft der Massen angewiesen ist. Sexualität nur zum Lustgewinn stellt nicht nur eine Vergeudung von (Arbeits-)Kraft dar.⁸⁸ Sie unterminiert vielmehr die spezifische Be-

-
- 81 S. *Hunt*, in: dies. (Hrsg.), *The Invention of Pornography*, 1996, S. 38 f., 44: „Early modern pornographers were not intentionally feminists *avant la lettre*, but their portrayal of women, at least until the 1790s, often valorized female sexual activity and determination much more than did the prevailing medical texts. *Thérèse philosophe*, *Margot la ravaudeuse* and *Julie philosophe* had much more control over their destinies than was apparent in other representations of women during that time.“
- 82 S. *Dinges*, in: Schreiner/Schwerhoff (Hrsg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, 1995, S. 29, 32 ff. m. w. N.
- 83 S. *Beutin*, in: Dinzelsbacher (Hrsg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte*, 2. Aufl., 2008, S. 111, 112 m. w. N.
- 84 Es stammte ursprünglich aus der Biologie und bezeichnete die geschlechtlichen Unterschiede bei Pflanzen. Erstmals taucht das Wort um 1800 im Zusammenhang mit einem von dem Biologen *Carl von Linné* (Carolus Linnaeus) entworfenen Modell auf, s. *Hull*, in: Frevert (Hrsg.), *Bürgerinnen und Bürger*, 1988, S. 64, Anm. 5 m. w. N.
- 85 S. *Hull*, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, 1996, S. 407 ff.; vgl. *Foucault*, *Der Wille zum Wissen, Sexualität und Wahrheit 1*, 1983 (deutsche Ausgabe der 1976 erschienenen Originalausgabe *Histoire de la sexualité, I: La volonté de savoir*), S. 43 ff.
- 86 Das ist bekanntlich die offizielle Lehre der katholischen Kirche bis heute; vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen*, 3. Juni 2003, S. 6 f. unter Verweis auf Gen. 1, 28. Zur zeitgenössischen Kritik an der preußischen Ehrechts-Reform s. *Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst*, Band 6, 17. Januar 1843, S. 53, 54 ff. Zum „sexual-moral dilemma“ bei Kant s. *Hull*, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, 1996, S. 301 ff., 306 ff. Zur Kritik Hegels am Fortpflanzungsparadigma der Ehe s. *Bockenheimer*, *Hegels Familien- und Geschlechtertheorie*, 2013, S. 184 f.
- 87 Zur Problematik der Moraltradierung s. die Sozialstudie von *Rohde-Dachser*, *Struktur und Methode der katholischen Sexualerziehung*, 1970, passim, insbes. S. 89.
- 88 Zum „Sexual-Modell“ dieser Auffassung s. *Sarganeck*, *Ueberzeugende und bewegliche Warnung vor allen Sünden der Unreinigkeit und Heimlichen Unzucht*, 1740, S. 35 f.; vgl. auch *Hull*, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, S. 258 ff., zur

völkerungspolitik des Nationalstaats;⁸⁹ – und sie kann zu körperlichen und seelischen Krankheiten⁹⁰ führen. Für das Bildungsbürgertum ist die sexuelle Ausschweifung ein Laster des Adels und damit Sinnbild einer alten, zu überwindenden Ordnung⁹¹ oder der – ungebildeten – Massen.⁹²

In Deutschland wird der öffentliche Diskurs zu Sexualität, anders als etwa in Frankreich,⁹³ im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert vor allem von Pädagogen geführt.⁹⁴ In der Überzeugung, das Sexuelle habe einen zentralen Einfluss auf den Charakter und die Persönlichkeitsbildung des Menschen, verfassten die zeitgenössisch sog. Philanthropen – beeinflusst durch *Rousseausches* Gedankengut⁹⁵ – zahlreiche Bücher und Artikel auch zur geschlechtlichen Erziehung.⁹⁶ Die US-amerikanische Historikerin *Isabel Virginia Hull* hat in ihren Studien⁹⁷ darauf hingewiesen, dass in diesen Schriften zwei Gedankengänge bereits angelegt sind, die auch die späteren Diskurse zu Sexualität bis in die Gegenwart kennzeichnen werden: Zum einen die Annahme, das Sexualverhalten werde durch gesellschaftliche Sozialisation gesteuert. Falle dieser Einfluss weg, komme dem Individuum die Ausbildung seines sexuellen Selbst zu, das dadurch der Bevormundung durch die Gesellschaft auch entgehen könne. Die vermutete Wechselwirkung zwischen Gesellschaftsstrukturen und der sexuellen Formung des Charakters impliziere zum anderen die Vorstellung, grundlegende Veränderungen

Schriftenflut im Rahmen der „Anti-Masturbations-Kampagne“ am Ende des 18. Jahrhunderts.

- 89 In diesem Sinne s. *Haubach*, *Der strafrechtliche Schutz des Schamgefühls*, 1917, S. 81: „Solange ein Volk körperlich und sittlich gesund ist, hat es die Gewähr des Bestandes und Aufstiegs. Wenn aber die Schwächen eines Volkes die Überhand gewinnen, so ist es in seiner Existenz bedroht. Wie oft hat schon die Geschichte gelehrt, daß der Todeskeim des Unterganges in Gestalt von Verweichlichung und allerhand Lastern in eine Volksseele getragen wurde.“
- 90 *S. Hull*, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, S. 258 ff.; *Beutin*, in: *Dinzelbacher* (Hrsg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte*, 2. Aufl., 2008, S. 112 m. w. N.
- 91 *S. Beutin*, in: *Dinzelbacher* (Hrsg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte*, 2. Aufl., 2008, S. 112 m. w. N.: „Die bürgerliche Klasse, die sich anschickte, die ‚wahrhaft sittliche Weltordnung‘ zu errichten, wenigstens deren schönen Schein, bedurfte der Abgrenzung von der ‚Sittenlosigkeit‘ des Ancien régime. Ziel war: die Entfernung der Geschlechtlichkeit aus der Öffentlichkeit.“
- 92 Vgl. *Rainer*, *Der Diskurs der Überbevölkerung*, 2003, S. 143 ff., zur Rezeption der Thesen von Thomas Robert Malthus. Vgl. ferner *Koselleck*, *Begriffsgeschichten*, 2006, S. 353 f.: „Eine Konsequenz der Aufklärung – freilich nicht die einzige – führt in die Erziehungsdiktatur.“
- 93 Nach *Jean-Louis Flandrin* führten Priester, nach *Michel Foucault* Ärzte in Frankreich maßgeblich den Diskurs zu Sexualität; *Hull*, in: *Frevert* (Hrsg.), *Bürgerinnen und Bürger*, 1988, S. 57.
- 94 Näher dazu *Hull*, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, 1996, S. 229 ff. m. w. N.
- 95 So die herkömmliche Lesart; beachte aber *Schmitt*, in: *Hammerstein/Herrmann* (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, II, 2005, S. 262.
- 96 *S. Hentze*, *Sexualität in der Pädagogik des späten 18. Jahrhunderts*, 1979, S. 47 ff.
- 97 *S. Hull*, in: *Frevert* (Hrsg.), *Bürgerinnen und Bürger*, 1988, S. 62, 63; *dies.*, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, 1996, S. 229 ff.

des Sexualverhaltens einer (bestimmten) Klasse oder der Frauen wären möglicherweise in der Lage, bestehende Sozialstrukturen zu erschüttern.⁹⁸

3. Pornographie: Zensur und die Gefahren leidenschaftlicher Lektüre

Im Unterschied zur sozialen und obrigkeitlichen⁹⁹ Regulierung des Sexuellen, die kein Kind der Moderne ist, fallen die staatlichen Verbote zur Pornographie mit dem Übergang in diese Epoche zusammen. Nicht nur entsteht, wie erwähnt, zur Umschreibung für Darstellungen des Sexuellen das Wort *Pornographie* in dieser Zeit. Das damit verbundene kulturelle Deutungsmuster ist auch im Konnex mit der ebenfalls im 18. Jahrhundert beginnenden Entwicklung des Mediums der Schrift zum Massenkommunikationsmittel und der Herausbildung eines florierenden Buchmarktes zu sehen. Die einsetzende Alphabetisierung der Bevölkerung und technische Neuerungen im Druckwesen, die zur schnelleren, billigeren Herstellung von Büchern und zu anderen Publikationsformen (Kalender, Almanache, Periodika) führten, verändert das Lesen als Kulturleistung des Menschen. An die Stelle des Vorlesens und Repetierens einiger Titel (besonders der Bibel und religiöser Erbauungsbücher) tritt die extensive Lektüre unterschiedlichster Literaturgattungen, die eine entsprechende Nachfrage auslöst. Die entstehenden Lesegesellschaften und Leihbibliotheken ermöglichen darüber hinaus eine öffentliche Lektüre.¹⁰⁰

Im Zuge der Aufklärung¹⁰¹ ändert sich auch der Inhalt der Schriften.¹⁰² Indem diese immer mehr Teile der Bevölkerung erreichen und beeinflussen können, wächst für die politische Macht die Gefahr einer lesenden und diskutierenden Masse, die es im Wege der Zensur zu kontrollieren gilt. Zwar gibt es bereits, ausgelöst durch die *Gutenberg-sche* Erfindung des Buchdrucks um 1450, gesetzliche Regelungen zur Zensur im Reich und in den Ländern.¹⁰³ Deren Hauptaugenmerk liegt jedoch eher auf der Kontrolle von Schriften religiösen Inhalts, und die Zensur diente der konfessionellen Abgrenzung. Im 18. Jahrhundert wird dagegen der *status publicus* ein wichtiger Faktor im Zensurverständnis.¹⁰⁴ In demselben Maß, wie die Lektüre zum Gegenstand sozialer Kommunikation wird und Öffentlichkeit konstituiert, reagiert die Macht in den einzelnen Territorien mit entsprechenden Zensurmaßnahmen. Die Geschichte der

98 Vgl. Hull, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815*, 1996, S. 236 ff., 245 ff., 251 ff.

99 Zur Regulierung des Sexuellen in Antike, Mittelalter und Neuzeit s. Feichtinger, in: Dinzelsbacher (Hrsg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte*, 2. Aufl., 2008, S. 61 ff.; Dinzelsbacher, in: a.a.O., S. 80 ff.; Beutin, in: a.a.O., S. 101 ff.

100 Plachta, *Zensur*, 2006, S. 83.

101 Zu Entstehung und Vielfältigkeit dieses „plurivalenten“ Begriffs s. Koselleck, *Begriffsgeschichten*, 2006, S. 309 ff., 313 ff., 328.

102 Zur Literatur der Revolution in Frankreich s. Hunt, in: dies. (Hrsg.), *The Invention of Pornography*, 1996, S. 301 ff. Zur deutschen Aufklärung, die überkirchlich ist, jedoch grundsätzlich religiös bleibt, s. Koselleck, *Begriffsgeschichten*, 2006, S. 326 ff., 328.

103 Näher dazu Plachta, *Zensur*, 2006, S. 51 ff.

104 Plachta, *Zensur*, 2006, S. 71.

Zensur und ihrer Institutionalisierung im 18. Jahrhundert ist die Geschichte ihrer Politisierung.¹⁰⁵

Dabei sind es besonders die für alle erschwinglichen und leicht verfügbaren populären Lesestoffe,¹⁰⁶ welche die obrigkeitliche Zensur fürchtet, weil sie diese trotz aller Bemühungen nicht kontrollieren kann. Die pauschale Diffamierung der *Volksschriften*, zu denen Wochenschriften, Kalender, Almanache und sonstige Broschüren gehören, ist von Anfang an ein Kennzeichen aller Zensurordnungen.¹⁰⁷

In der Zensur beginnt auch die Geschichte der Pornographie als Gegenstand staatlicher Regulierung. Denn die ersten Verbote unzüchtiger Schriften, wie pornographische Medien im deutschen Recht bis 1975 und im österreichischen Bundesgesetz¹⁰⁸ bis in die Gegenwart bezeichnet werden, tauchen zunächst in den Zensuredikten der spätabolutistischen Herrscher auf.¹⁰⁹ Sie sind nicht, wie heute, Bestandteil des Kriminalrechts, etwa im Zusammenhang mit den fleischlichen Verbrechen,¹¹⁰ die damalige Kategorie der späteren Sittlichkeitsdelikte. Das ändert sich erst zur Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss des Bildungsbürgertums.¹¹¹ Eine andere interessante Geschichte, die hier jedoch nicht weiter untersucht werden kann.

Die Möglichkeit extensiver Lektüre als neue Tätigkeit an jedem Ort zu jeder Zeit ruft auch Befürchtungen über ihre Gefahren für Körper und Seele des Menschen und die öffentliche Ordnung hervor. Das 18. Jahrhundert kennt neben der Zensurdebatte die ausgreifende Diskussion einer sog. Lesesucht bzw. Lesewut. Verpönt ist etwa das Lesen zum Vergnügen, weil es die Untertanen und guten Christen von den täglichen Pflichten abhalte.¹¹² Einen Schwerpunkt der Auseinandersetzungen bildet die Frage nach den Wirkungen, die das extensive Lesen auf die Lesenden habe. Während für Männer auch darauf hingewiesen wird, sie könnten sich auf diese Weise nützliches Wissen aneignen, gelten Frauen und die Jugend als besonders gefährdet.¹¹³ Wegen ihrer starken seelischen Einbildungskraft und Neigung zum Phantasieren bei gleichzeitig fehlender Verstandesreife sei ihre Fähigkeit begrenzt, zwischen der Fiktionalität

105 *Plachta*, Zensur, 2006, S. 81.

106 S. dazu *Schenda*, Volk ohne Buch, 1970, S. 95 ff.

107 *Plachta*, Zensur, 2006, S. 85.

108 S. Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung. StF: BGBl. Nr. 97/1950 (NR: GP VI RV 105 AB 118 S. 23. BR: S. 52.).

109 S. *Leonard*, Fragile Minds and Vulnerable Souls, 2015, S. 21 ff., 25 ff.; *Schroeder*, Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, 1992, S. 1 ff.

110 Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, II, 12. Abschnitt (Von den fleischlichen Verbrechen) enthält hinsichtlich unzüchtiger Inhalte lediglich die folgende Vorschrift in § 995: „Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen, oder Handlungen, zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit willkürlicher Züchtigung, Gefängnis-, oder Zuchthausstrafe, bis zu sechs Monaten, belegt werden.“.

111 Erst das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 verbietet in § 151 den „Verkauf unzüchtiger Schriften“ wegen Verletzung der Sittlichkeit (so die Überschrift des 12. Titels).

112 S. *Schenda*, Volk ohne Buch, 1970, S. 54 f. m. w. N.; *Götze*, Die Begründung der Volksbildung in der Aufklärungsbewegung, 1932, S. 69 f.

113 Vgl. *Leonard*, Fragile Minds and Vulnerable Souls, 2015, S. 154 ff., 179 f., 181, 182 m. w. N.

des Geschehens in einem Roman und den tatsächlichen Verhältnissen zu unterscheiden.¹¹⁴ Frauen erhielten unter Umständen eine falsche Vorstellung von Liebe und Ehe, weshalb der Vater oder Hausherr ihre Lektüre zu kontrollieren habe; im Zweifel sei ihnen das Lesen ganz zu verbieten.¹¹⁵ Eine Befürchtung wird immer wieder erwähnt: Die Lektüre bestimmter Literatur könne zum Nachahmen anregen.¹¹⁶ Unter Verdacht stehen einschlägige Werke der Aufklärung und später vor allem jene der Romantik. Das wohl eindringlichste Beispiel für diese Argumentation bildet Goethes Werk *Die Leiden des jungen Werthers* aus dem Jahr 1774, dessen Erscheinen tatsächlich mit einem als solchen wahrgenommenen Anstieg von Suiziden korreliert.¹¹⁷

Das Gefährliche der unzüchtigen Schrift sieht man darin – und diese Annahme wird bis weit in das 20. Jahrhundert hinein noch deutlich ausgesprochen – sie könne zu einem unsittlichen Lebenswandel verführen.¹¹⁸ Im antisemitischen Klima zu Beginn des 20. Jahrhunderts gehört die Verführungsthese zum Arsenal der Gegner der neu entstehenden, abwertend als jüdisch bezeichneten Sexualwissenschaft um *Magnus Hirschfeld*. Die mit ihm zusammen konzipierten, das junge Medium der Kinematographie nutzenden *Aufklärungsfilme*, etwa zu Themen wie Homosexualität, aber auch Kaiserschnitt, liefern Zündstoff für den damals ausgefochtenen Sexual Clash of Civilizations, und sie sind ebenso Anlass für Gerichtsverfahren wie *Arthur Schnitzlers* Theaterstück *Der Reigen*.¹¹⁹

Mangelndes Unterscheidungsvermögen zwischen Fiktionalität und Realität sowie die beiden Wirkannahmen eines Nachahmungs- und Verführungseffektes sind bis heute oft ins Feld geführte Argumente, mit denen Gefahren eines neuen Mediums immer dann begründet werden, wenn es sich zum Massenkommunikationsmittel entwickelt.¹²⁰ Für die unzüchtige Schrift kommt in der Ära von Bildungsbürgertum und

114 S. *Wessenberg*, Ueber den sittlichen Einfluß der Romane, 1826, S. 34: „Vielfältig verschmelzt sich bei den Weibern das Denken und Urtheilen in das Gefühl. Eben deswegen sind sie der Täuschung, der Verblendung so sehr ausgesetzt.“ Zu den lesenden und schreibenden Frauen dieser Zeit gehören etwa Rahel Levin, verheiratete Varnhagen (zu ihr verfasste Hannah Arendt ihre Habilitationsschrift, s. *dies.*, Rahel Varnhagen. Lebensgeschichte einer deutschen Jüdin aus der Romantik, deutschsprachige Erstausgabe 1959), Johanna Schopenhauer, Sophie Mereau, Caroline Schelling.

115 S. *Leonard*, *Fragile Minds and Vulnerable Souls*, 2015, S. 157.

116 S. *Leonard*, *Fragile Minds and Vulnerable Souls*, 2015, S. 168, 169 m. w. N.

117 Näher dazu *Andree*, Wenn Texte töten. Über Werther, Medienwirkung und Mediengewalt, 2006.

118 So *Erlbach*, Rechtsprechung und Pornographie, 1912, S. 15; *Haubach*, Der strafrechtliche Schutz des Schamgefühls, 1917, S. 56, 84, 104; *Richter*, Der Kampf gegen Schund- und Schmutzschriften in Preußen, 1929/1931/1933, S. 24, 33, 50 ff.; vgl. auch *Weber*, Schundliteratur und jugendliche Verbrecher, 1942, S. 22 ff., zur Gefährdung der Jugend durch Detektiv- und Verbrechererzählungen.

119 S. *Nowak*, Projektionen der Moral, 2015, S. 77 ff., 96 ff., 113; *Koebner* (Hrsg.), Arthur Schnitzler. Reigen, Erläuterungen und Dokumente, 1997, S. 16 ff.; *G.Jäger*, in: Historische Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. (Hrsg.), Archiv für Geschichte des Buchwesens, 1988, S. 163 ff.

120 S. etwa *Spitzer*, Digitale Demenz. Wie wir uns und unsere Kinder um den Verstand bringen, 2012; dezidiert gegen Spitzers populärwissenschaftliche Thesen *Appel/Schreiner*, Psychologische Rundschau, 65, 2014, S. 1 ff.; *dies.*, Psychologische Rundschau, 66, 2015, S. 119 ff.

Klassengesellschaft ab dem 19. Jahrhundert hinzu, dass die Eigenschaft *unzüchtig* sich auch an dem Preis der jeweiligen Ausgabe orientiert. Ein- und dieselbe Darstellung konnte in einem kunstvollen Einband, die wegen ihres hohen Preises nur wenigen zugänglich war, nicht unzüchtig sein, während sie in einer für die Massen erschwinglichen billigen Groschenausgabe zur unzüchtigen Schrift wurde.¹²¹

IV. Ein Fazit: Pornographie als Korrelat der Sittlichkeit einer Gesellschaft

Pornographie ist ein weites Feld. Sie ist ein Sammelbecken für höchst unterschiedliche Lebenssachverhalte – sehr problematische, weniger problematische und solche, die den Staat nichts angehen sollten. Je mehr mit dem Etikett Pornographie versehen wird, desto wertloser ist die Bezeichnung: Das Paradox der inflationären Verwendung eines Begriffs ist seine Entleerung. Höchst bedenklich für das Recht ist die damit verbundene Einebnung eklatanter Unrechtsebenen. Wird für die Darstellung einvernehmlicher Sexualität zwischen erwachsenen Personen dasselbe Hauptwort *Pornographie* verwendet wie für die Abbildung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes, dann hat das Auswirkungen auf die dem Wort zugeschriebene Bedeutung.¹²² Daran ändert auch das Präfix Kinder- oder Jugend- nichts. Gleiches gilt hinsichtlich der Symbolik: Wenn unter Kinderpornographie auch ein „als-ob-Bild“ gefasst wird, das nur in einem bestimmten Kontext bzw. durch die Phantasie auf eine Missbrauchssituation hinzudeuten vermag, dann birgt eine solche Gleichsetzung die Gefahr, Abbildungen realen Missbrauchs zu relativieren. Ganz zu schweigen von den Folgen, die eine Aufladung des Begriffs der Kinderpornographie für die ohnehin überlastete Strafverfolgungspraxis hat. In dieser Hinsicht sollte das Perfektionsstreben des Gesetzgebers nach möglichst lückenlosem Strafrecht¹²³ nicht durch juristische Kunstgriffe der Auslegung noch überboten werden. Schützt das tatsächlich diejenigen, um deren Schutz es gehen soll? Oder ist es nicht eher Zeichen der Strafwut gegen Sündenböcke einer sich im Umbruch befindlichen, zutiefst verunsicherten Gesellschaft?

Die Gegenwart gleicht in gewisser Hinsicht den Beschreibungen des nervösen Zeitalters vor gut 100 Jahren. Die Gesellschaft des wilhelminischen Kaiserreiches und der Weimarer Republik kämpft mit den Folgen von Industrialisierung und Urbanisierung.¹²⁴ Auch damals versucht der Staat, die angenommene Überflutung mit Medien

121 S. *Haubach*, Der strafrechtliche Schutz des Schamgefühls, 1917, S. 69, 70.

122 *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, § 43: „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.“, in: Schulte (Hrsg.), Ludwig Wittgenstein. Philosophische Untersuchungen. Auf der Grundlage der Kritisch-genetischen Edition, 7. Aufl. 2015. Zur Gebrauchstheorie Wittgensteins s. *Koch* ARSP 61 (1975), S. 27, 34; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, § 5, S. 44, 45 f.

123 S. oben Fn. 32.

124 Künstlerisch bearbeitet etwa von *Fritz Lang* (Metropolis, 1927), *Alfred Döblin* (Berlin Alexanderplatz, 1929); *Erich Kästner* (Fabian. Die Geschichte eines Moralisten, 1931); *Kurt Tucholsky* (Seifenblasen, 1931); *Mascha Kaléko* (Das lyrische Stenogrammheft, 1933; Kleines Lesebuch für Große, 1934).

unzüchtigen Inhalts durch die Ausweitung von Strafvorschriften einzudämmen.¹²⁵ Wissenschaftler untersuchten im Auftrag der Politik die Gefahren sexueller Betätigung an Schulen, vor allem unter Gymnasiasten.¹²⁶

Das digitale Zeitalter führt zur Allverfügbarkeit von Internet-Pornographie und anderen Medieninhalten. Wie die Epoche zuvor bietet es Chancen, und es birgt Risiken. Die traditionelle Strategie des deutschen Staates, vermuteten (abstrakten) Gefahren des Medienkonsums durch das strafbewehrte Verbot zu begegnen, ist mehr denn je kritisch zu hinterfragen. Denn, wie schon *Erich Kästner*¹²⁷ präzise beobachtete, die im Verbot liegende 'Zensur' hat zwei Funktionen: Sie lenkt von sozialen Missständen sowie einem Versagen der Politik auf anderen Feldern ab, und sie soll die Tatkraft der Regierung unter Beweis stellen.¹²⁸ Daran hat sich nichts geändert, wie die umtriebige Gesetzgebungsmaschinerie auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes sowie – im Kontrast dazu – die chronische Unterfinanzierung im Bereich der Bildung zeigen.¹²⁹

125 S. *Falckenberg* (Hrsg.), *Das Buch von der Lex Heinze*, 1900. Zum Gesetzgebungsprozess s. *Werner*, *Die lex Heinze und ihre Geschichte*, 1935, S. 1 ff.

126 S. *Hoffmann/Stern*, *Sittlichkeitsvergehen an höheren Schulen und ihre disziplinäre Behandlung*, 1928.

127 Sein im Jahr 1931 erschienener Großstadroman *Fabian. Die Geschichte eines Moralisten* wird 1933 von den Nationalsozialisten als „Pornographie“ verbrannt.

128 S. *Kästner*, in: *Schütz*, *Verbotene Bücher*, 1990, S. 185: „Wenn's schon nicht gelingt, die tatsächlichen Probleme zu lösen, die Arbeitslosigkeit, die Flüchtlingsfrage, den Lastenausgleich, das Wohnungsbauprogramm, den Heimkehrerkomplex, die Steuerreform, dann löst man geschwind ein Scheinproblem. Hokuspokus – endlich ein Gesetz! Endlich ist die Jugend gerettet!...“

129 Bedenkenswert erscheint, die Pornographie-Tatbestände aus dem Zusammenhang mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung herauszunehmen und als Annex bzw. eigens zu regeln, um die verschiedenen Ebenen zwischen dem abgebildeten Geschehen und seiner Medialisierung deutlicher zu konturieren. Zudem wäre zu erwägen, das Tatbestandsmerkmal *pornographisch* zu streichen und das strafrechtliche Verbot auf Inhalte zu beschränken, die ein Geschehen schildern, das einen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person darstellt und dies als richtiges oder jedenfalls akzeptables Verhalten erscheinen lassen. Formulierungsvorschlag für ein Printmedium: Billigende oder verharmlosende Darstellung sexueller Handlung, die einen Tatbestand der §§ 174-180, 182 StGB erfüllt. Vgl. dazu die Ansätze bei *H.Schumann*, in: *Eser/Schittenhelm/H.Schumann* (Hrsg.), *Festschrift für Theodor Lenckner*, 1998, S. 565 ff.; *SK-StGB/Wolters*, 136. Lfg. 2012, § 184 Rn. 5; *A.Schmidt*, in: dies. (Hrsg.), *Pornographie im Blickwinkel der feministischen Bewegungen, der Porn Studies, der Medienforschung und des Rechts*, 2016, S. 167 ff. Zur Dringlichkeit einer adäquaten Reform des § 184 StGB a.F. beachte schon *Hörnle* *KritV* 2003, S. 299 ff.